

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Bundesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit
Postfach 15 64
38005 Braunschweig

Vorab per Telefax: 0531 / 299-3002

Michael Günther *
Hans-Gerd Heidel *¹
Dr. Ulrich Wollenteit *²
Martin Hack LL.M. (Stockholm) *²
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
Dr. Davina Bruhn
Jenny Kortländer LL.M. (Brisbane)

¹ Fachanwalt für Familienrecht

² Fachanwalt für Verwaltungsrecht

* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

15.05.2018

00321/18 /J /J

Mitarbeiterin: Monja Krey

Durchwahl: 040-278494-23

Email: krey@rae-guenther.de

Ihr Aktenzeichen: 200.02320.0.223719

Antrag v. Campact e.V. nach UIG wg. glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, dass wir die Interessen des Herrn Dr. Gerald Neubauer und des Campact e.V., Artilleriestraße 6, 27283 Verden, vertreten. Herr Dr. Neubauer ist angestellter Campaigner bei dem Campact e.V. und stellte in dieser Eigenschaft vorbezeichneten Antrag auf Informationsherausgabe. Auf uns lautende Vollmachten werden anwaltlich versichert und kurzfristig nachgereicht.

Namens und in Vollmacht unserer Mandanten erheben wir hiermit

Widerspruch

gegen den Bescheid vom 25.04.2018, soweit Sie darin den Informationsanspruch abgelehnt haben.

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

Zunächst wird auch beantragt,

uns Akteneinsicht in den gesamten Verwaltungsvorgang auf unser Büro zu gewähren.

Der Widerspruch wird sogleich auch wie folgt begründet:

I.

Unser Mandant beantragte unter dem 19.03.2018 Informationszugang zu einer Liste aller glyphosathaltigen Pflanzenschutzmittel, für die nach der erneuten Genehmigung des Wirkstoffes Glyphosat ein Antrag auf Zulassung in Deutschland eingereicht wurde. Diese Liste soll Angaben über den Namen des Pflanzenschutzmittels und den Hersteller enthalten. Ferner soll die Liste Angaben enthalten, bis zu welchem Datum eine Zulassung beantragt wurde. Außerdem wurde Zugang beantragt zu den Antragstexten nebst allen beigefügten Dokumenten aller Anträge auf Zulassung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel.

Auf dieses Auskunftersuchen haben Sie einen Teil von Informationen herausgegeben. Insbesondere teilten Sie die Zahl der zugelassenen Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat mit. Auch teilten Sie mit, wie viele Zulassungsanträge bis zum 16.03.2018 gestellt wurden. Weiter teilten Sie die Zulassungsenden für die verschiedenen Pflanzenschutzmittel mit und das ein weiterer Zulassungsantrag für ein bisher noch nicht zugelassenes Mittel gestellt wurde.

Darüber hinaus lehnten Sie den Antrag jedoch ab. Unser Mandant hält an seinem Auskunftsbegehren fest, sofern Sie nicht bereits darauf geantwortet haben. Er begehrt weiterhin die Herausgabe von Informationen zu den Anträgen auf Zulassung, nämlich insbesondere Angaben über den Namen des Pflanzenschutzmittels, den Hersteller und den Handelsnamen. Auch an der Herausgabe der Antragsunterlagen nebst eingereichter Studien wird festgehalten.

II.

Unser Mandant hat einen Anspruch auf Zugang zu den – restlichen – begehrten Informationen über die (Wieder-)Zulassung der glyphosathaltigen Pflanzenschutzmittel.

Ein solcher Anspruch ergibt sich aus §§ 3 Abs. 1, 2 Abs. 3 UIG. Bei den begehrten Informationen handelt es sich um Umweltinformationen (dazu unter 1.).

Dass es sich um einen Anspruch nach UIG handelt, wird Ihrerseits auch nicht in Abrede gestellt. Allerdings lehnen Sie den Antrag mit Hinweis auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG) ab. Jedenfalls überwiegt das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe (dazu unter 2.).

1.

Die begehrten Informationen sind Umweltinformationen gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG, nämlich Daten über Emissionen in die Umwelt, die sich auf Umweltbestandteile im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG auswirken oder wahrscheinlich auswirken.

1.1.

Eine enge Auslegung der Begrifflichkeiten des UIG verbietet sich aufgrund der Gesetzgebungsgeschichte und aufgrund des Zwecks der gesetzlichen Regelungen (vgl. dazu nur *Schlacke/Schrader/Bunge*, Aarhus-Handbuch, S. 28 ff.). Deshalb sind auch Informationen über beantragte Wiederzulassungen von Pestiziden, die auch zukünftig in der Umwelt freigesetzt werden sollen, hierunter zu fassen.

Dies entspricht auch der Rechtsprechung des EuGH, der mit den gleichen Gründen ausführte, dass die Begriffe „Emissionen in die Umwelt“ und „Informationen über Emissionen in die Umwelt“ im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2 der Umweltinformationsrichtlinie nicht eng auszulegen sind (Urteil vom 23. November 2016 – C-442/14 –, Rn. 58). Im vorgenannten Urteil befasste sich der EuGH mit Auskunftsbegehren, in denen Anträge auf Einsicht in Unterlagen über die genaue Zusammensetzung von Pflanzenschutzmitteln u.a. mit dem Wirkstoff Glyphosat bei der zuständigen Behörde (BVL) gestellt wurden (vorgehend VG Braunschweig, Urt. v. 12.12.2012 – 2 A 1033/12 und EuG, Urt. v. 08.10.2013 – T-545/11).

Der Begriff der Emissionen i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG ist nicht vollkommen deckungsgleich mit der Definition in § 3 Abs. 3 BImSchG, er muss vielmehr weiter ausgelegt werden (BeckOK InfoMedienR/Karg, 16. Ed. 1.2.2017, UIG, § 2 Rn. 90). Insbesondere kann er nicht darauf beschränkt werden, nur solche Emissionen zu erfassen, die von der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen erfasst werden, d.h. gemäß deren Art. 3 Nr. 4 auf „die von Punktquellen oder diffusen Quellen bestimmter Industrieanlagen ausgehende direkte oder indirekte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in die Luft, das Wasser oder den Boden“, somit unter Ausschluss von Emissionen aus

anderen Quellen, wie Emissionen aufgrund der Absprühung eines Produkts in die Luft oder seiner Anwendung auf Pflanzen, im Wasser oder auf dem Boden.

Eine solche Auslegung hat das Verwaltungsgericht Braunschweig noch in einem Urteil vom 12. Dezember 2012 unter Bezugnahme auf Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vorgenommen (Az. 2 A 1033/12, Rn. 28 ff., juris). Diese einschränkende Auslegung ist jedoch mit den notwendigen Maßstäben für die Auslegung, insbesondere nach der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4 nicht vereinbar. Dies wurde in der jüngeren Rechtsprechung des EuGH auch explizit festgestellt:

„Zur Auslegung des Begriffs ‚Emissionen in die Umwelt‘ im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 2003/4 ist festzustellen, ob dieser Begriff [...] von den Begriffen ‚Ableitungen‘ und ‚Freisetzen‘ zu unterscheiden ist und ob er auf die von der Richtlinie 2010/75 erfassten Emissionen, d. h. auf die Emissionen bestimmter dort definierter Industrieanlagen, zu begrenzen ist oder **ob dieser Begriff auch das Freisetzen von Produkten oder Stoffen wie Pflanzenschutzmitteln oder Biozid-Produkten oder von in diesen Produkten enthaltenen Stoffen in die Umwelt umfasst.**

Als Erstes ist zur Frage, ob der Begriff ‚Emissionen‘ von den Begriffen ‚Ableitungen‘ und ‚Freisetzen‘ zu unterscheiden ist, darauf hinzuweisen, dass Art. 2 Nr. 1 Buchst. b der Richtlinie 2003/4, in dem die Faktoren aufgezählt sind, die unter den Begriff ‚Umweltinformationen‘ fallen können, auf den ersten Blick tatsächlich eine solche Unterscheidung vorzunehmen scheint.

[...]

Zum anderen hat [...] eine Unterscheidung zwischen Emissionen, Ableitungen und sonstigen Freisetzungen keine Bedeutung für das mit der Richtlinie 2003/4 verfolgte Ziel, Umweltinformationen bekannt zu geben, und wäre künstlich.

Denn sowohl Emissionen von Gas oder anderen Stoffen in die Atmosphäre als auch ein sonstiges Freisetzen oder sonstige Ableitungen wie das Freisetzen von Stoffen, Zubereitungen, Organismen, Mikroorganismen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in die Umwelt, insbesondere in die Luft, das Wasser oder den Boden, können diese verschiedenen Umweltbestandteile beeinflussen.

Zudem decken sich die Begriffe ‚Emissionen‘, ‚Ableitungen‘ und ‚Freisetzen‘ weitgehend, wie die Verwendung des Ausdrucks ‚sonstiges Freisetzen‘ in Art. 2 Nr. 1 Buchst. b der Richtlinie 2003/4 zeigt, woraus sich

ergibt, dass Emissionen und Ableitungen ebenfalls ein Freisetzen von Stoffen in die Umwelt darstellen.

[...]

Folglich ist für die Auslegung des Begriffs ‚Emissionen in die Umwelt‘ im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 2003/4 zwischen diesem Begriff und den Begriffen ‚Ableitungen‘ und ‚Freisetzen‘ in die Umwelt nicht zu unterscheiden.

Als Zweites ist noch zu ermitteln, ob [...] der Begriff ‚Emissionen in die Umwelt‘ im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 2003/4 auf diejenigen zu begrenzen ist, die von der Richtlinie 2010/75 erfasst werden, d. h. gemäß deren Art. 3 Nr. 4 auf die von Punktquellen oder diffusen Quellen bestimmter Industrieanlagen ausgehende direkte oder indirekte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in die Luft, das Wasser oder den Boden, unter Ausschluss von Emissionen aus anderen Quellen, wie Emissionen aufgrund der Absprühung eines Produkts in die Luft oder seiner Anwendung auf Pflanzen, im Wasser oder auf dem Boden.[...]

Zum einen aber findet sich weder im Übereinkommen von Århus noch in der Richtlinie 2003/4 irgendein Anhaltspunkt für die Annahme, dass der Begriff ‚Emissionen in die Umwelt‘ auf die Emissionen von bestimmten Industrieanlagen zu begrenzen wäre.

Zum anderen widerspräche eine solche Begrenzung schon dem Wortlaut von Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 1 Buchst. d dieses Übereinkommens. Denn nach dieser Bestimmung sind Informationen über Emissionen, die für den Schutz der Umwelt von Bedeutung sind, bekannt zu geben. Informationen über Emissionen aus anderen Quellen als Industrieanlagen, wie Emissionen aufgrund der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Biozid-Produkten, sind aber für den Umweltschutz ebenso bedeutend wie Informationen über Emissionen aus industriellen Quellen.

[...]

Demnach ist der Begriff ‚Emissionen in die Umwelt‘ weder von den Begriffen ‚Ableitungen‘ und ‚Freisetzen‘ zu unterscheiden, noch auf die von der Richtlinie 2010/75 erfassten Emissionen, unter Ausschluss des Freisetzens von Produkten oder Stoffen aus anderen Quellen als Industrieanlagen in die Umwelt, zu begrenzen.

Folglich kann der Begriff ‚Emissionen in die Umwelt‘ im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 2003/4 das Freisetzen von

Produkten und Stoffen wie Pflanzenschutzmitteln oder Biozid-Produkten und in diesen Produkten enthaltenen Stoffen in die Umwelt nicht ausschließen.“ (EuGH, Urteil vom 23. November 2016 – C-442/14 –, Rn. 60-76; Hervorh. durch Unterz.)

Nach diesen vorgenannten Auslegungsmaßstäben ist der Begriff „Emissionen in die Umwelt“ im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 2003/4 (und somit auch des gleichlautenden, hierauf basierenden Begriffs in § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG) dahin auszulegen, dass er u. a. das **Freisetzen von Pflanzenschutzmitteln und in diesen Produkten enthaltenen Stoffen in die Umwelt erfasst** (ebenso EuGH, Urteil vom 23. November 2016 – C-442/14 –, Rn. 81).

1.2.

Die hier begehrten Informationen beziehen sich auch auf Emissionen, die sich jedenfalls wahrscheinlich auf die in § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG genannten Umweltbestandteile auswirken. Betroffen sind jedenfalls die Umweltbestandteile Luft, Boden, natürliche Lebensräume und die Artenvielfalt.

Eine solche Auswirkung ist auch nicht nur hypothetisch. Vorliegend geht es um vorhersehbare Emissionen der sich im (Wieder-)Zulassungsverfahren befindlichen Herbizide unter normalen oder realistischen Anwendungsbedingungen. Solche Produkte sind im Rahmen ihrer normalen Anwendung schon aufgrund ihrer Funktion dazu bestimmt, in die Umwelt freigesetzt zu werden. Somit sind die vorhersehbaren Emissionen dieser Herbizide in die Umwelt nicht nur hypothetisch (vgl. hierzu EuGH, Urteil vom 23. November 2016 – C-442/14 –, Rn. 78).

Es gilt auch das Folgende zu beachten: Mit Blick auf die Ziele der Richtlinie 2003/4, nämlich insbesondere einen grundsätzlichen Zugang zu Umweltinformationen, die bei Behörden vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden, zu gewährleisten, müsse die Öffentlichkeit – so der EuGH – nicht nur Zugang zu den Informationen über Emissionen als solche erhalten, sondern auch zu den Informationen über die mehr oder weniger langfristigen Folgen dieser Emissionen auf den Zustand der Umwelt, wie die Auswirkungen dieser Emissionen auf Nichtzielorganismen. Denn das Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu Informationen über Emissionen in die Umwelt bestehe gerade darin, nicht nur zu erfahren, was in die Umwelt freigesetzt oder wahrscheinlich freigesetzt werde, sondern auch zu verstehen, wie die Umwelt von den fraglichen Emissionen beeinträchtigt zu werden drohe. Damit legt der EuGH den Emissionsbegriff dahin aus, dass er nicht nur die Informationen über Emissionen als solche, d. h. die Angaben über Art, Zusammensetzung, Menge, Zeitpunkt und Ort dieser Emissionen, sondern auch Daten über die mehr oder weniger langfristigen Auswirkungen dieser Emissionen auf die Umwelt erfasse (EuGH, Urteil vom

23. November 2016 – C-442/14 –, Rn. 85 ff.; vgl. auch *Wegener*, ZUR 2017, S. 146, 151).

1.3.

Die vorgenannten Erwägungen müssen auch für Informationen über ein laufendes (Wieder-)Zulassungsverfahren gelten. Denn alle Emissions-Umweltinformationen, über die Ihr Haus verfügt, sind herauszugeben. Insbesondere die Risikoeinschätzungen in den Antragsunterlagen sind für eine naturwissenschaftlich begründete kritische Prüfung durch die Antragsteller notwendig. Es ist auch nicht der Abschluss der Zulassungsentscheidung abzuwarten. Denn ansonsten ist eine kritische Auseinandersetzung der Öffentlichkeit mit diesem Thema erst ab dem Zeitpunkt möglich, an dem eine positive Entscheidung schon gefallen ist. Dies kann mit Blick auf den Zweck des UIG nicht richtig sein.

Eine öffentliche Debatte über die Risiken der beantragten glyphosathaltigen Produkte wird so zwar nicht unmöglich, aber doch wesentlich durch die Informationsverweigerung behindert. In der Konsequenz ist eine naturwissenschaftlich begründete Auseinandersetzung in der kritischen Öffentlichkeit aber fast unmöglich. Die von der Pflanzenschutz-Industrie entwickelten Teststandards, die jeweils konkreten Testabläufe, die konkreten Wirkstoffe und ihre Zusammensetzungen, ihre Verunreinigungen und damit insgesamt eine Bewertung möglicher Wirkungen und Wirkungszusammenhänge sind wegen der Geheimhaltung der entsprechenden Informationen für Dritte nicht nachvollziehbar. Das Zulassungsverfahren „immunisiert“ damit die in ihm gefundenen Ergebnisse gegenüber externer Kritik (so *Wegener*, ZUR 2014, 32, 35 und *ders.*, ZUR 2017, 146, 152).

1.4.

Selbst wenn man aber annehmen würde, dass keine Informationen über Emissionen in die Umwelt angefragt wurden, würde dennoch ein Anspruch nach §§ 3 Abs. 1, 2 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 3 b) UIG bestehen, da dann jedenfalls Daten über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG bezwecken, Gegenstand des Anspruchs wären.

Vorliegend handelt es sich bei der Zulassungsentscheidung um eine Maßnahme im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG. Der Begriff der Maßnahme umfasst sämtliche Formen der Verwaltungstätigkeit (EuGH, Urteil vom 17.06.1998 – Rs. C-321/96 –, Rn. 20, juris), so dass auch die (Wieder-)Zulassungsentscheidung des

Bundesamtes darunter fällt (vgl. dazu nur Götze/Engel, UIG, § 2 Rn. 93 m.w.N.).

2.

Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann gem. § 9 Abs. 1 S. 2, S. 1 Nr. 3 UIG nicht unter Berufung darauf versagt werden, dass durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden. Bereits deshalb ist dem Antrag voll umfänglich stattzugeben.

2.1.

Unterstellt, es handelt sich um Informationen über eine Maßnahme nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG, dürften gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG durch das Bekanntgeben keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht werden. Diese wären vorliegend aber nicht betroffen, da die begehrten Informationen über die (Wieder-)Zulassungsverfahren keine solchen darstellen.

2.2.

Auch bei Auslegung dieses Begriffs und Anwendung des Ausnahmefalles des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG ist die Bedeutung des UIG, einen möglichst weitreichenden Informationszugang zu ermöglichen, zu berücksichtigen. Leitlinien hierfür geben die Erwägungsgründe der Umweltinformationsrichtlinie. In Erwägungsgrund 16 heißt es: „Das Recht auf Information beinhaltet, dass die Bekanntgabe von Informationen die allgemeine Regel sein sollte und dass Behörden befugt sein sollten, Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen in bestimmten, genau festgelegten Fällen abzulehnen. Die Gründe für die Verweigerung der Bekanntgabe sollten eng ausgelegt werden, wobei das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abgewogen werden sollten.“

Auch in Artikel 4 Abs. 1 UAbs. 2 S. 1 der Umweltinformationsrichtlinie, der sich u.a. auf den Ausschlussgrund der Betroffenheit von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bezieht, wird dies wiederholt: „Die [...] genannten Ablehnungsgründe sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe zu berücksichtigen ist.“

2.3.

Jedenfalls überwiegt das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der begehrt-

ten Informationen (§ 9 Abs. 1 S. 1 UIG).

In der Öffentlichkeit bestehen erhebliche Bedenken gegen den Einsatz glyphosathaltiger Pestizide aufgrund möglicher Gesundheitsgefahren (vgl. dazu nur *Wegener*, ZUR 2017, 146, 147). Um die möglichen Risiken bewerten zu können, ist der Zugang zu den begehrten Informationen unabdingbar. Die Informationen sind insbesondere notwendig, um beurteilen zu können, ob glyphosathaltige Pestizide Krebs auslösen könnten oder nicht. Während die Krebsforscher der Internationalen Agentur für Krebsforschung der Weltgesundheitsorganisation (IARC) Glyphosat als „wahrscheinlich krebserregend“ eingestuft haben, kam die EFSA zu dem Schluss, dass Glyphosat nicht krebserregend ist. Allerdings führt die EFSA aus, dass sie nur den reinen Wirkstoff Glyphosat untersucht habe, während die Experten der IARC auch die in Pestizidprodukten verwendeten sog. Formulierungen untersucht hätten.

„There are several reasons explaining the diverging views between the different groups of experts. On one hand, the IARC did not only assess glyphosate but also glyphosate-based formulations, while the EU peer review is focused on the pure active substance“ (EFSA Journal 2015;13 (11): 4302, S. 11).

Bei diesen sog. Formulierungen handelt es sich um Mischungen des Wirkstoffs Glyphosat mit weiteren Chemikalien. Diese werden in den glyphosathaltigen Pestiziden, die Gegenstand dieser UIG-Anfrage sind, eingesetzt.

Die EFSA führt ferner aus, dass die Formulierungen negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben können, und deshalb weiter untersucht werden müssen:

„the peer review recognised that the issue of toxicity of the formulations should be considered further as some published genotoxicity studies (not according to GLP or to OECD guidelines) on formulations presented positive results in vitro and in vivo. In particular, it was considered that the genotoxic potential of formulations should be addressed; furthermore EFSA noted that other endpoints should be clarified, such as long-term toxicity and carcinogenicity, reproductive/developmental toxicity and endocrine disrupting potential of formulations“ (ebd.)

Genotoxizität ist die Eigenschaft eines Stoffes, Schaden an der DNA zu verursachen. Genotoxizität gilt als einer der Mechanismen, wie Krebs beim Menschen ausgelöst werden kann.

Die Überprüfung dieser Gesundheitsgefahren durch die sog. Formulierungen liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten, im Rahmen der (Wieder-) Zulassungsverfahren für glyphosathaltigen Pestizide. Auch die EU-Kommission

hat in diesem Zusammenhang auf die Verantwortung der Mitgliedsstaaten verwiesen:

„the peer review recognised that some genotoxicity studies on formulations presented positive results, and therefore, that the genotoxic potential of formulations should be addressed during renewal or first authorisation of plant protection products.“ (European Commission, Glyphosate SANTE/10441/2017 Rev 2, 9 November 2017, S. 3)

Die Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat weisen auch erhebliche Risiken für die Umwelt auf. Die EFSA hat ein „hohes Langzeitrisiko für Säugetiere“ festgestellt, das sich aus allen Anwendungen von Glyphosat ergebe. Außerdem hat die EFSA ein „hohes Langzeitrisiko für Vögel“ festgestellt, das sich aus bestimmten Anwendungen wie der Vorerntebehandlung bei Getreide und Anwendung vor der Aussaat ergebe (EFSA Journal 2015;13 (11): 4302, S. 19). Daneben hat die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) Glyphosat als „giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung“ klassifiziert (ECHA-Presseerklärung, ECHA/PR/17/06).

In Bezug auf die Zulassungsverfahren für glyphosathaltige Pestizide hat die EU-Kommission die Mitgliedsstaaten aufgefordert, bestimmte Umweltrisiken besonders zu prüfen. Dabei geht es um das „Risiko für Landwirbeltiere und nicht zu den Zielgruppen gehörende terrestrische Pflanzen“ sowie „die Bedrohung der Vielfalt und Abundanz von Nichtziel-Landarthropoden und -Landwirbeltieren durch trophische Wechselwirkungen“ (Durchführungsverordnung (EU) 2017/2324, 12.12.2017).

Das Bundesamt für Naturschutz hat in einem Positionspapier aus Januar 2018 auf gravierende Risiken glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel für die biologische Vielfalt hingewiesen. Das Bundesamt empfiehlt, „den Einsatz von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln schnell zu beenden sowie bis dahin maximal zu beschränken“ (vgl. BfN, Auswirkungen von Glyphosat auf die Biodiversität, 2018, S. 10).

Seit der Entscheidung zur erneuten Genehmigung des Wirkstoffes Glyphosat auf EU-Ebene, diskutieren Politik und Medien einen nationalen Glyphosat-Ausstieg. Union und SPD haben in ihrem Koalitionsvertrag das Ziel festgehalten, die Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel „so schnell wie möglich grundsätzlich zu beenden“. Umweltministerin *Schulze* hat präzisiert, dass sie einen Glyphosat-Ausstieg innerhalb der laufenden Legislaturperiode anstrebt. Im Kontext dieser Debatte besteht ein öffentliches Interesse zu erfahren, welche glyphosathaltigen Pestizide sich derzeit im Zulassungsverfahren befinden. Ohne diese Informationen würde die öffentliche Debatte zum Glyphosat-Ausstieg im Dunkeln tappen.

CDU/CSU und SPD haben in ihrem Koalitionsvertrag folgendes versprochen:

“Wir sorgen für eine bessere Transparenz der Zulassungsverfahren für Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel auf EU- und nationaler Ebene.”
(Koalitionsvertrag, S. 85).

Transparenz ist nur möglich, wenn die Öffentlichkeit weiß, für welche Pflanzenschutzmittel überhaupt eine (Wieder-)Zulassung beantragt wurde. Wegen der Gefahren für Gesundheit und Umwelt, die von Pestiziden ausgehen, besteht ein öffentliches Interesse, die Antragstexte und beigefügten Studien einzusehen.

Nach alledem sind die begehrten Informationen antragsgemäß herauszugeben.

Eine weitergehende Begründung des Widerspruchs soll nach Akteneinsicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwältin
Dr. Michèle John